

Förderkreis des TSV DUWO 08

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderkreis des TSV DUWO 08“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V..

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

Das erste Geschäftsjahr des Vereins endet am 31.12.2000, ansonsten entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports, insbesondere im Jugendbereich des TSV DUWO 08 e. V. Dieser Zweck wird insbesondere dadurch erreicht, dass dem TSV DUWO 08 e.V. finanzielle Mittel für dessen steuerbegünstigte sportliche Aktivitäten zugewendet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied können natürliche und juristische Personen werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Kündigung des Mitglieds. Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden;
- b) durch den Ausschluss des Mitglieds durch den Vorstand. Dieses ist jederzeit möglich, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand;
- c) durch außerordentliche Kündigung. Das Recht dazu hat jedes Mitglied nach einer Erhöhung des Mitgliedsbeitrages. Es kann binnen drei Monaten nach Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Vorstand ausgeübt werden.
Die Mitgliedschaft endet dann mit dem Tag, an dem der alte Beitragssatz zuletzt gilt.
- d) mit dem Tod des Mitglieds.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Beitragsbefreiung für einzelne Mitglieder, die den Verein auf besondere Weise unterstützen und fördern, ist möglich. Eine Beitragsbefreiung muss vom Vorstand beschlossen werden und darf nur befristet ausgesprochen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und bis zu fünf Beisitzern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, so weit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Einberufung der Mitgliederversammlung
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen und sonstigen Verträgen,
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
7. Beschlussfassung im Einvernehmen mit der Mehrheit der Beisitzer über die Verwendung, nicht zweckgebundener Spenden, die nach Genehmigung des Haushaltsplans des laufenden Geschäftsjahres eingehen.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands, während der Amtsperiode aus, so kann der übrige Vorstand diese Position durch ein Vereinsmitglied neu besetzen. Dieses ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig.

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags;
3. Wahl der Mitglieder des Vorstands;
4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen.

Die Einberufung erfolgt auf dem Postweg unter Angabe der Tagesordnung.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.

Abstimmungen finden per Akklamation statt. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, sie kann jedoch Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Für die Wahlen gilt folgendes. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem weiteren Versammlungsmitglied zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten. Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben

werden.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einreichen, zusätzliche Tagesordnungspunkte aufzunehmen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den TSV DUWO 08, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, den 30.11.2000